

BGer 5A_902/2021 vom 4. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_902_2021

FR: TF 5A_902/2021 du 4 novembre 2021

IT: TF 5A_902/2021 del 4 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Ferner hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren zur Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und auch keine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides, in welchen die Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung dargelegt und auf den vorliegenden Fall angewandt werden. Vielmehr schildert der Beschwerdeführer (nebst in keinem Kontext mit der Unterbringung stehenden Dingen) seinen Gesundheitszustand und begründet die Vorfälle damit, dass er gereizt worden sei. Weiter äussert er sich zur Unterbringung (der B._____ [Arzt] sei gekommen und man habe ihn an eine Bahre gebunden) und die Situation in der Klinik, die er als Isolationshaft empfindet. Am liebsten würde er in das bisherige Wohnheim zurückkehren. All diese appellatorischen Ausführungen betreffen in erster Linie den Sachverhalt, welcher nur mit Willkürügen angefochten werden könnte, und sie geben im Übrigen auch keine Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.